

## Anhang 2 (zu §§ 3- 6 und 11 ZSPO MHSB)

### Besonderheiten aufgrund der COVID-19-Pandemie für die Hallensaison 2021/22 ( Stand 11.11.2021)

Vorbemerkungen: Die nicht absehbaren Entwicklungen der COVID-19-Pandemie und mögliche behördliche Beschränkungen können die Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen jederzeit notwendig machen.

#### § 1 Einhaltung der Hygienekonzepte

- (1) Die Ausrichter sowie alle beteiligten Mannschaften und Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vorgaben der Handlungsanweisungen für die Durchführung des Spielbetriebs (Hygienekonzept einschließlich der Teststrategie) sowie des jeweiligen standortspezifischen Konzepts des Spielbetriebs umzusetzen.
- (2) Verstöße hiergegen soll der ZA durch Maßnahmen gemäß § 13 SGO ahnden.

#### § 2 Nichtantreten einer Mannschaft (Abweichung von § 25 SPO DHB)

Kann oder darf eine Mannschaft ohne ein Verschulden zu einem Meisterschaftsspiel aufgrund der Bestimmungen, die die Behörden oder der SPA erlassen hat, nicht antreten, kann der ZA auf eine Anordnung der Neuansetzung des ausgefallenen Meisterschaftsspiels verzichten und das Spiel mit 0:5 Toren für die nicht angetretene Mannschaft als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen werten, falls der Neuansetzung zwingende (terminliche) Gründe entgegenstehen (Ergänzung zu § 25 SPO DHB). Darüber hinaus darf der ZA keine Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.

#### § 3 Anzahl der Spieler (Abweichung von § 32 Abs. 1 Satz 1 SPO DHB)

- (1) Wird durch behördliche Vorgaben die Gesamtanzahl der Spieler beider Mannschaften, die in einem Meisterschaftsspiel eingesetzt werden dürfen, auf weniger als 24 begrenzt, sind diese Vorgaben zu beachten und umzusetzen. Die Anzahl der Spieler, die je Mannschaft eingesetzt werden dürfen, verringert sich entsprechend. Der SPA und JA können Einzelheiten festlegen.
- (2) Wird durch die Warnstufen vorgeschriebene Anzahl überschritten sein, wird die Anzahl der einsatzberechtigten Spieler für beide Mannschaften gleichmäßig Schrittweise herabgesetzt bis der vorgegebene Grenzwert unterschritten ist. Die Anzahl der Spieler wird maximal bis zu 12 Spieler reduziert (je Mannschaft 6 Spieler).

Das neue Warnstufen-System in Sachsen schreibt in den verschiedenen Warnstufen Maximalzahlen an „nicht-immunisierten“ (nicht 2G) vor. Um die Vorschriften einhalten und einen Spielbetrieb weiterhin ermöglichen zu können, führen wir folgende Regelungen ein:

#### 1. Meldepflicht

- a) Die gegnerischen Mannschaften melden bis **spätestens Mittwoch vor dem Spieltag an den Heimverein**, wie viele „nicht-immunisierte“ (nicht 2G) Spieler am Spiel teilnehmen werden.
- b) Bei Spielen in Turnierform melden alle beteiligten Mannschaften des Spieltages bis **spätestens Mittwoch vor dem Spieltag an den austragenden Verein**, wie viele „nicht-immunisierte“ (nicht 2G) Spieler am Spieltag teilnehmen werden.
- c) Die Heimmannschaft bzw. bei Spielen in Turnierform der austragende Verein melden bis **spätestens Donnerstag vor dem Spiel** dem zuständigen Staffelleiter und der Geschäftsstelle des

SHV wie viele „nicht-immunisierte (nicht 2G) Spieler insgesamt (Heim + Gäste) am Spiel bzw. bei Spielen in Turnierform am Spieltag teilnehmen werden.

d) Der zuständige Staffelleiter entscheidet über die weiteren Maßnahmen, sollte das Spiel nach behördlichen Anordnungen, nicht stattfinden können.

e) Bei unterlassener oder verspäteter Meldung der Gastmannschaften an die Heimmannschaften bis spätestens Mittwoch vor dem Spiel **100-€**

f) Bei unterlassener oder verspäteter Meldung der Heimmannschaften an den zuständigen Staffelleiter bis spätestens Donnerstag vor dem Spiel **100,-€**

## **2. Spielausfall**

a) Sollte der Grenzwert dann immer noch nicht erreicht sein, ist ein Heimrechttausch zu prüfen. Ist ein Heimrechttausch nicht möglich bzw. bringt dieser nichts, muss das Spiel verlegt werden. Hierfür bitte an den Staffelleiter wenden.

b) Das ausgefallene Spiel sollte, wenn möglich, am gleichen Wochenende oder aber spätestens bis Mittwoch nach dem offiziellen Termin ausgetragen werden.

c) Liegen für eine Mannschaft behördliche Anordnungen über Quarantäne oder Nachweise über Corona-Erkrankungen vor, die mindestens 6 Spieler dieser Mannschaft betreffen, kann das Spiel verlegt werden.